

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG FÜR REVIERJAGD LUZERN

Versicherte Personen und Eigenschaften

- a) Alle Mitglieder der Revierjagd Luzern in ihrer Eigenschaft als Jäger, sowie freiwilligen Helfer (z.B. als Treiber, Hundeführer) während der Ausübung der Jagd (inklusive dem direkten Weg zum Jagdort, resp. vom Jagdort an den gesetzlichen Wohnsitz.
- b) Die Mitglieder von Jagdgesellschaften der Revierjagd Luzern in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin, Bauberechtigte, Mieterin oder Pächterin von Jagdhütten oder Jagdeinrichtungen (z.B. Hochsitze), welche in der Schweiz gegen sind.
- c) Die Jagdaufseher oder Pächter der Jagdgesellschaften während eines Einsatzes, sowie in Erfüllung ihrer gesetzlichen, vertraglichen oder statutarischen Aufgaben.
- d) Revierjagd Luzern, ihre vier Sektionen und deren Vorstandsmitglieder, Jagdgesellschaften in ihrer Eigenschaft als Organisation von Veranstaltungen.

Versicherte Leistungen sind in der Allgemeinen Versicherungsbedingung

Abwicklung eines Schadenfalles – hier ist der Artikel 5 in der Allgemeinen Versicherungsbedingung wichtig

- a) Der Versicherte, welcher den Rechtsschutz beanspruchen will, meldet den Schadenfall so rasch wie möglich der Geschäftsstelle von Revierjagd Luzern an. Die erste Rechtsauskunft wird der versicherten Person durch den Verband erteilt, danach wird der Fall gegebenenfalls der CAP angemeldet.
- b) Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP - vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristenwahrung - keine Rechtsvertreter beauftragen, keine Vergleiche abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend dem Schadenfall zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.

Rechtsschutz für Revierjagd Luzern

Allgemeine Versicherungsbedingungen der CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (Ausgabe 01.2018)

1. Versicherte Personen und Eigenschaften

- a) Alle Mitglieder der Revierjagd Luzern in ihrer Eigenschaft als Jäger sowie die freiwilligen Helfer (z.B. als Treiber, Hundeführer) während der Ausübung der Jagd (inklusive dem direkten Weg zum Jagdort, resp. vom Jagdort an den gesetzlichen Wohnsitz).
- b) Die Mitglieder von Jagdgesellschaften der Revierjagd Luzern in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin, Bauberechtigte, Mieterin oder Pächterin von Jagdhütten oder Jagdeinrichtungen (z.B. Hochsitze), welche in der Schweiz gelegen sind.
- c) Die Jagdaufseher oder Pächter der Jagdgesellschaften während eines Einsatzes sowie in Erfüllung ihrer gesetzlichen, vertraglichen oder statutarischen Aufgaben.
- d) Revierjagd Luzern, ihre vier Sektionen und deren Vorstandsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Organisatoren von Veranstaltungen.

2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- a) **Straf- und Verwaltungsrecht:** Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten. Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- oder Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandsituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Straf- oder Administrativvorschrift schuldig gesprochen wird (*ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund*).
- b) **Versicherungsrecht:** Streitigkeiten mit Privat- oder Sozialversicherungen, welche die Versicherten decken.
- c) **Schadenersatz und Genugtuung:** Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter sowie Strafanzeigen und Opferhilfe in diesem Zusammenhang.
- d) **Miet- und Pachtrecht:** Streitigkeiten aus Miet- oder Pachtvertrag mit dem Vermieter oder Verpächter von Jagdhütten oder Jagdeinrichtungen.
- e) **Nachbarrecht:** Nachbarrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn, welche sich auf die privatrechtlichen Bestimmungen des Nachbarrechts beziehen.
- f) **Eigentumsrecht:** Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum und beschränkten dinglichen Rechten.
- g) **Beratung:** Rechtsberatung und Unterstützung bei nicht versicherten Fällen, sofern diese von übergeordnetem Interesse für den Verband sind, durch den Rechtsdienst der CAP oder einem von Revierjagd Luzern/CAP bestimmten Vertrauensanwalt.

Die Versicherungsdeckung gilt für den Verkehrs- und Nichtverkehrsbereich im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd.

3. Versicherte Leistungen

- a) Leistungen des Rechtsdienstes der CAP.
- b) Geldleistungen bis **maximal CHF 600'000.00** pro Schadenfall für:
 - Kosten von Expertisen und Analysen, die von der CAP oder einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden
 - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
 - Parteientschädigungen, die dem Versicherten auferlegt werden
 - Anwaltshonorare zu den orts- und marktüblichen Tarifen
 - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

- c) Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Art. 2d) bis 2f) sind die versicherten Leistungen auf maximal CHF 15'000.00 pro Schadenfall begrenzt.
- d) Für Beratungen gemäss Art. 2g) sind die versicherten Leistungen auf CHF 2'000.00 pro versicherte Person und Kalenderjahr begrenzt.
- e) Subsidiaritätsklausel: Die Ansprüche aus diesem Vertrag entfallen, wenn der Versicherte entsprechende Leistungen gestützt auf einen anderen Rechtsschutzversicherungsvertrag einfordern kann. Sofern die Leistungen aus diesem Vertrag diejenigen des anderen Rechtsschutzversicherungsvertrages übersteigen, wird Deckung für den übersteigenden Teil gewährt.
- f) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- g) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Art. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

4. Örtliche und zeitliche Deckung

- a) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.
- b) Für die in Art. 2 erwähnten Streitigkeiten, Verfahren und Beratungen gilt der folgende örtliche Geltungsbe-
reich:
 - Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Art. 2a) bis 2c) gilt die Versicherung für Europa.
 - Für Streitigkeiten, Verfahren und Beratungen gemäss Art. 2d) bis 2g) gilt die Versicherung für die Schweiz/FL.

5. Abwicklung eines Schadenfalles

- a) Der Versicherte, welcher den Rechtsschutz beanspruchen will, meldet den Schadenfall so rasch wie möglich der Geschäftsstelle von Revierjagd Luzern an. Die erste Rechtsauskunft wird der versicherten Person durch den Verband erteilt, danach wird der Fall gegebenenfalls der CAP angemeldet.
- b) Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- d) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder dem Versicherten schriftlich und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.

6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- a) Fälle, die unter Art. 2 und Leistungen, die unter Art. 3 nicht erwähnt sind.
- b) Schadenfälle als Fahrzeugführer: Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Fahrausweis besass oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war.
- c) Straf- und Verwaltungsverfahrenskosten; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum; Schadenersatz und Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung verpflichtet ist.
- d) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- e) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau oder Umbau von Immobilien, sofern eine Baubewilligung gesetzlich erforderlich ist, und Streitigkeiten, die den Erwerb und die Veräusserung von Immobilien betreffen.
- f) Streitigkeiten betreffend Raumpläne, Nutzungspläne oder Güterzusammenlegungen.
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.

- h) Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- k) Wenn der Versicherte gegen die Revierjagd Luzern, die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

7. Informationen zum Datenschutz

Die Revierjagd Luzern sowie die CAP behandeln die Daten der Versicherten absolut vertraulich und beachten bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die gewünschten Zwecke genutzt (z.B. Erstellen einer Offerte/Police oder Zustellung von Unterlagen) und nicht an Dritte weitergegeben. Um einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden die Dienstleistungen der CAP teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die CAP auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten ihrer Versicherten angewiesen. Im Zusammenhang mit Produktoptimierungen bearbeitet die CAP die Daten für interne Marketingzwecke. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.